

Chaos Computer Club Zürich
Postfach
8045 Zürich

IG Digitale Allmend
5000 Aarau

31. Januar 2008

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Urheberrecht
3003 Bern

Änderung der Urheberrechtsverordnung: Anhörung

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Der Chaos Computer Club Zürich (CCCZH) und die Interessensgemeinschaft Digitale Allmend (DA) haben mit Sorge die Revision des Urheberrechtsgesetzes verfolgt, weil damit Systeme für technische Schutzmassnahmen (DRMS) gesetzlich geschützt werden. Zwar werden zum einen nur die Systeme geschützt, welche *wirksam* sind und es besteht die Möglichkeit für *legale Zwecke* die Umgehung ungestraft zu betreiben, doch bleibt im Gesetz die problematisch erscheinende Anti-Toolsregelung in URG Art. 39 Abs. 2 und 3 vorhanden. Diese suggeriert, dass innerhalb der schweizer Staatsgrenzen keine Werkzeuge vorhanden sein dürfen eine legale Umgehung von DRMS zu betreiben. Es ist illusorisch davon auszugehen, dass gewöhnliche Nutzerinnen und Nutzer sich selber die Werkzeuge erstellen können, um eine legale Umgehung zu betreiben. Zudem machen wir uns ernstlich Sorgen darüber, dass uns ein kreativer Umgang mit Technik und Medieninhalten dadurch unterbunden wird, da über derart geschützten Medien nicht mehr frei verfügt werden kann - weil sie durch DRM-Schutzmassnahmen "gefesselt" sind. Gerade im Zuge von Web 2.0 und user-generierten Inhalten erscheint uns DRM als ein grosses Hindernis und eine Gefahr.

Umso mehr begrüssen der CCCZH und die DA, dass eine Beobachtungsstelle mit URG 39b vorgesehen ist, um mögliche Missbräuche aufzudecken, welche Nutzerinnen und Nutzer oder die Gesellschaft an sich schädigen.

Wir kommentieren und unterbreiten Lösungsvorschläge im Folgenden ob dem neu eingefügten *1a. Kapitel: Beobachtungsstelle für technische Schutzmassnahmen*.

Bei *Art. 16d* gehen wir mit *Abs. 1* zum einen einig, dass das Institut für Geis-

tiges Eigentum (IGE) als eine Fachstelle der Beobachtungsstelle gilt. Zusätzlich halten wir es allerdings für wichtig, dass daneben eine Fachkommission geschaffen wird, die aus fünf betroffenen Gruppen besteht:

- KonsumentInnen,
- VertreterInnen der Zivilgesellschaft, die sich mit Fragen des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter befassen,
- Kulturschaffenden,
- Verwertungsgesellschaften und den
- Rechteinhabern.

Zusammen sollen das IGE und diese Fachkommission die Beobachtungsstelle bzw. die Fachstelle erst bilden. Wir verlangen zusätzlich, dass diese Fachstelle bereits in der URV mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet wird und Massnahmen verfügen kann. Dies ist wichtig, da wir davon ausgehen, dass sonst für die Anwender von DRMS kein Interesse an einer Schlichtung besteht und so die Bemühungen der Beobachtungsstelle nicht genügend ernst nehmen. D.h. *Art. 16e Abs. 3* ist so anzupassen, dass der Beobachtungstelle eben Entscheidungs- und Weisungsbefugnis zugesprochen wird. Im Gegenzug begrüßen wir *Art. 16d Abs. 2*, wonach für die Arbeit der Beobachtungsstelle keine Gebühren anfallen. Schliesslich soll das insgesamt verschärfte URG nicht den NutzerInnen und Nutzer von digitalen Medien Kosten aufbürden, wo diese nur versuchen ein Werk rechtens zu verwenden, sich dabei aber behindert sehen und sich deswegen an die Beobachtungsstelle überhaupt wenden.

Schwierigkeiten im *Art. 16e Abs. 1* beginnen bei der Auffassung, was ein Missbrauch genau ist. Die Definition des Begriffs der *missbräuchlichen Anwendung technischer Schutzmassnahmen* im Bericht zur Verordnung¹ geht uns nicht weit genug, wonach nur dann ein Missbrauch stattfindet, wenn das *öffentliche Interesse* beeinträchtigt wird. Wir sind der Ansicht, dass auch beim nicht abgedeckten Fall von individuellen *privaten Interessen*, die negativ tangiert werden, ein Missbrauch festgestellt wird. Nicht allen Nutzerinnen und Nutzer ist Datenschutz ein besonderes Anliegen, weil sich viele Menschen über die Gefahren personenbezogene Daten preiszugeben nicht bewusst sind. Für die Nutzerinnen und Nutzer, denen dies jedoch ein Anliegen ist, muss es möglich sein einen Missbrauch anzuzeigen. Auch besteht mittels DRMS die Möglichkeit Nutzerinnen und Nutzer, die DRM-geschützte Werke verwenden, grob zu entmündigen. Auch mag dies nicht für alle der Konsumentinnen und Konsumenten ein einsehbares Problem darstellen, doch fordern wir, dass Geräte nicht zum Zwecke der rechtmässigen Nutzung eines Werks etwa ferngesteuert oder überwacht werden können, wie dies z.B. von der Firma Sony BMG mit dem *XCP-Trojaner*² bereits

¹Erläuterungen zu den Änderungen der Urheberrechtsverordnung (URV), 08.01.2008:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1620/Bericht.pdf>

²Sony BMGs Kopierschutz mit Rootkit-Funktionen, 29.01.2008:

versucht wurde. Dass das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird, sehen wir in einem solchen Fall nicht zwangsweise als feststellbar an. Sehr wohl aber können individuelle Nutzerinnen und Nutzer ihr privates Interesse, zu jeder Zeit über ihre Geräte “die Hoheit” zu erhalten, negativ beeinflusst sehen.

Es stellt sich uns die Frage, ob in der Praxis Anliegen des KonsumentInnen-schutzes mit der im Bericht empfohlenen Interpretation des Missbrauchs Rechnung getragen wird. Auch sollte es mit dem Verweis auf das öffentliche Interesse nicht möglich sein die Beschwerde einzelner Nutzerinnen und Nutzer als marginal und unwichtig gelten zu lassen, wenn sie versuchen ein solches geltend zu machen. Wir fordern demnach, dass der Begriff des öffentlichen Interesses dahingehend verstanden wird, dass auch der Schutz der individuellen Nutzer von Werken explizit Erwähnung findet. Andererseits muss im Gesetz ein individuelles privates Interesse eingefügt werden, das ausreicht der Fachstelle Meldung zu erstatten, damit diese aktiv wird und ein Einvernehmen zwischen den Parteien sucht, wenn möglich, so wie auch dem Bundesrat darüber Bericht erstattet.

Ebenfalls ist im Sinne der *Interoperabilität* zuzusehen, dass der Begriff des öffentlichen Interesses griffig ist. Es darf nicht passieren, dass Nutzerinnen- und Nutzergemeinden von z.B. Freier und Quelloffener Software (FOSS) in der Nutzung von DRM-geschützten Medien ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Wir möchten, dass auch das Verwenden nicht öffentlich spezifizierter DRMS als eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses angesehen wird, weil Nutzerinnen und Nutzer der Kauf spezifischer Geräte oder Betriebssysteme aufgezwungen wird, um bestimmte Medieninhalte zu konsumieren. In dem Sinne sind auch den Wettbewerb hindernde Strategien durch den Einsatz von DRMS von der Fachstelle zu beobachten und alle diesbezüglichen Meldungen nach dem vorgelegten *Art. 16f* von der Fachstelle ernst zu nehmen.

Kurz fordern wir also sinngemäss, dass Datenschutz- und KonsumentInnen-schutzinteressen sowie der Interoperabilität in *Art. 16e* deutlich Rechnung getragen wird.

Bei *Art. 16e Abs. 3* sind wir skeptisch gegenüber der undefinierten Periode, mit welcher die Fachstelle dem Bundesrat Bericht erstattet. Wir schlagen hier vor Klarheit zu schaffen, indem die Fachstelle dazu verpflichtet wird alle 6 Monate dem Bundesrat Bericht zu erstatten, damit dieser rascher auf Entwicklungen im Markt reagieren kann, z.B. mittels verschärfteren Massnahmen im URV. Es kann nicht angehen, dass ein DRMS missbräuchlich über z.B. ein Jahr hinweg verbreitet wird, ehe der Bundesrat davon fachkundige Kenntnis erhält. Im Bericht zu dieser Vorlage selber wird dieser Punkt gar kritisch hervorgehoben.

Ebenfalls in *Art. 16f* über die Möglichkeit, dass sich Betroffene einer missbräuchlichen Verwendung eines DRMS bei der Fachstelle melden können, sind fehlende zeitliche Angaben zu bemängeln. In *Art. 16f Abs. 3* wäre eine Benachrichtigung (auch z.B. über eine Entscheidung der Fachstelle) der Betroffenen in-

<http://www.heise.de/security/Sony-BMGs-Kopierschutz-mit-Rootkit-Funktionen--/news/meldung/65602>

ner 30 Tagen fällig, weil sonstigenfalls Missbrauchsfälle nicht innert nützlicher Frist, die gerade bei digitalen Technologien grundsätzlich kurz sind, behandelt werden mögen.

Wir danken Ihnen bestens zur Kenntnisnahme unserer Anliegen. Auch bitten wir Sie höflichst uns über den weiteren Verlauf der Anhörung zu informieren und uns auf die Liste der betroffenen und zu konsultierenden Organisationen zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Hernani Marques Madeira (CCCZH)
Daniel Boos (DA)